

## SCHENKUNGSMELDEGESETZ

Melden  
statt blechen

Die Schenkungssteuer läuft bald aus, die Finanzämter wollen aber weiterhin wissen, wer wem was schenkt. Teure Geschenke werden meldepflichtig.

WIEN (cro). Der Gesetzesentwurf, mit dem die Stiftungseingangssteuer geregelt wird, sieht auch eine Meldepflicht für Schenkungen ab einer gewissen Höhe vor. Damit soll sichergestellt werden, dass die Finanzbehörden auch künftig Vermögensverschiebungen nachvollziehen können und es nicht durch „Schein-Schenkungen“ zur Umgehung anderer Steuern (vor allem Einkommens- oder Umsatzsteuer) kommt. Dem Finanzamt melden muss man Schenkungen von Aktien, Bargeld, Firmenanteilen und Sachvermögen, nicht aber von Liegenschaften. Weil diese der Grunderwerbssteuer unterliegen, sind sie ohnehin bei der Finanzverwaltung dokumentiert.

## Angehörigenbegriff weit gefasst

Die Grenze, ab der Meldepflicht besteht, beträgt bei Angehörigen 75.000 Euro pro Jahr, bei Nicht-Angehörigen 15.000 Euro innerhalb von fünf Jahren. Mehrere Schenkungen innerhalb der Frist müssen zusammengezählt werden; wird die Grenze überschritten, sind alle Schenkungen anzeigepflichtig. Der Angehörigenbegriff ist weit gefasst: Dazu zählen Eltern, Ehegatten, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Urenkel, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, Cousins, Cousinen, Verschwägerter, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Lebensgefährten und deren Kinder sowie geschiedene Ehegatten.

Nicht mit einrechnen muss man übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem Wert bis zu 1000 Euro, Hausrat oder Kleidungsstücke. Auch Gewinne aus Preisausschreiben und Gewinnspielen müssen dem Fiskus nicht gemeldet werden. Die Meldepflicht trifft Schenker und Beschenkte. Experten raten, sie ernst zu nehmen: Die Höchststrafe bei der Unterlassung der Meldung beträgt bis zu zehn Prozent des übertragenen Wertes.

## TRANSAKTIONSSTEUER

„Beitrag zur  
Stabilität“

Eine Wifo-Studie befürwortet die umstrittene Tobin-Steuer.

WIEN (red.) Bei einer Diskussionsrunde zu „neuen Initiativen der Entwicklungsfinanzierung“ am Rande des Frühjahrs Treffens des UNO-Wirtschafts- und Sozialrates präsentierte das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (Wifo) eine Studie, in der eine generelle Finanztransaktionssteuer befürwortet wird. Das langfristige Überschießen von Aktienkursen, Wechselkursen und Rohstoffpreisen – insbesondere des Rohölpreises – sei nämlich in hohem Maß Folge kurzfristiger Spekulationen.

Eine minimale Transaktionsbesteuerung – etwa im Ausmaß von 0,01 Prozent – würde nach Ansicht der Studienautoren nur kurzfristig-spekulative Transaktionen, insbesondere mit Derivaten, verteuern und so einen Beitrag zur Stabilisierung der Finanzmärkte leisten.

Da das Volumen der Finanztransaktionen in den Industrieländern bereits fast hundertmal so hoch ist wie das nominelle BIP, seien davon auch substanziale Erträge zu erwarten. Das Wifo schätzt die Einnahmen auf etwa 0,7 Prozent des BIP. Dabei wird unterstellt, dass das Transaktionsvolumen als Folge der Steuer um etwa 30 Prozent sinkt. Das Geld könnte nach Ansicht der Befürworter in Entwicklungsprojekte fließen.

Gegen die Steuer, auch bekannt als „Tobin-Tax“, werden vor allem Probleme bei der praktischen Umsetzung und mögliche Liquiditätsverluste in den Finanzmärkten ins Treffen geführt.



Bei der Renovierung der Albertina halfen private Sponsoren – darunter auch Privatstiftungen – kräftig mit.

[Albertina]

## Streit um Stiftungseingangssteuer

„SCHNELLSCHUSS“. Wenn die Schenkungssteuer fällt, soll das nicht für Zuwendungen an Stiftungen gelten. Der Entwurf einer Neuregelung ruft aber Kritiker auf den Plan.

VON CLEMENS ROSENKRANZ

Ende Juli läuft die Erbschafts- und Schenkungssteuer aus. Damit würde auch die Eingangssteuer für Stiftungen entfallen, was der Gesetzgeber aber so nicht will. Das neue Stiftungseingangssteuergesetz soll zumindest in diesem Punkt den Status quo aufrechterhalten: Es bleibt beim Eingangsteuersatz von fünf Prozent, für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Stiftungen sowie für Substiftungen wird der Steuersatz halbiert. Zugleich wird die Entnahme von Substanzvermögen aus einer Stiftung steuerfrei, wenn dieses Vermögen nach dem 31. Juli 2008 in die Stiftung eingebracht wurde. Für Entnahmen von vorher eingebrachtem Substanzvermögen gilt weiterhin ein Steuersatz von 25 Prozent.

Kritik an dem Entwurf kommt von verschiedenen Seiten. Die einen sehen in der Stiftungseingangssteuer eine unsachliche Benachteiligung für Stiftungen, die anderen in der Steuerbefreiung für Entnahmen ein weiteres, ungerechtfertigtes Privileg.

Manche Experten orten auch schon neue verfassungsrechtliche Probleme; etwa Christian Ludwig, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bei BDO Auxilia: Im Gesetzesentwurf sei genau jene Bestimmung eins zu eins übernommen worden, wegen der die Erbschafts- und Schenkungssteuerregelung gekippt wurde. Nämlich jene, dass bei Liegenschaften nur der dreifache Einheitswert als Steuerbemessungsgrundlage dient, während für anderes Vermögen der volle Nominal- beziehungsweise Verkehrswert herangezogen wird. Das befanden die Verfassungsrichter vor rund einem Jahr als gleichheitswidrig, und Ludwig sieht es nur als eine Frage der Zeit an, bis irgendjemand aus demselben Grund das Stiftungseingangssteuergesetz anführt. Auch dass der Fiskus beim Vererben und Schenken ab Ende Juli keine Steuer mehr verlangt, Stifter dagegen auch künftig die Eingangssteuer berappen müssen, wird von manchen als Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes gewertet.

## Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht?

Andererseits sieht etwa Werner Doralt, Vorstand des Instituts für Finanzrecht der Universität Wien, im Wegfall der Besteuerung von Vermögensentnahmen eine unsachliche Bevorzugung von Stiftungen gegenüber Kapitalgesellschaften. Denn damit entfallende der einzige Nachteil, mit dem bisher die Steuervorteile gerechtfertigt worden seien, die Privatstiftungen im Vergleich zu Kapitalgesellschaften genießen.

Aber auch auf einer anderen Front droht rechtliches Ungemach. Dabei geht es um die Regelung, dass bei der Vermögensübertragung an eine Stiftung in einem Land, mit

dem keine vollständige Amts- und Vollstreckungshilfe besteht, eine erhöhte Eingangsbesteuerung von 25 Prozent fällig wird. Dieser auf Liechtenstein zugeschnittene Passus sei gemeinschaftsrechtlich zweifelhaft, meint Ludwig, denn auch Liechtenstein gehöre dem EWR an, und es gelte die Freiheit des Kapitalverkehrs. Ob die Differenzierung zwischen In- und Ausland vor dem Europäischen Gerichtshof standhalten würde, sei fraglich. „Ein Prozess würde allerdings Jahre dauern, und bis dahin hat der Passus Abschreckungswirkung.“

Insgesamt wird Stiften künftig etwas teurer, weil einige im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht enthaltene Befreiungen und Ausnahmeregelungen wegfallen.

## „Schlecht für Finanzplatz Wien“

Generell kritisiert Ludwig die mangelnde Beständigkeit des Stiftungsrechtes aufgrund der laufenden steuerlichen Änderungen. „Wie soll man da Vertrauen haben, dass das Instrument 100 Jahre Bestand haben soll?“ Dass Stifter verunsichert sind, bestätigt auch Heinrich Weninger, Mitglied der Geschäftsführung der Privatbank Kathrein. Maximilian Eiselsberg, Rechtsanwalt und Stiftungsexperte, geht in seiner Kritik noch viel weiter: „Einige Elemente dieses Gesetzes deuten darauf hin, dass kein Interesse des Staates an einem langfristigen Vermögensaufbau besteht. Das ist ein Auswuchs des Misstrauens der Öffentlichkeit und des Fiskus gegenüber dem Stiftungswesen.“ Ein

Desinteresse daran, Vermögen aus dem Ausland anzulocken, sei dem Finanzplatz Wien alles andere als zuträglich.

Eiselsberg bricht eine Lanze für die Privatstiftung – ihre positiven Effekte würden von der Öffentlichkeit gern übersehen. „Stiftungen übernehmen zum Teil Aufgaben, die der Staat nicht mehr erfüllt, wie zum Beispiel bei der Renovierung der Wiener Albertina.“ Stark unterschätzt werde auch, was die Unternehmensstiftungen zum Wachstum der heimischen Wirtschaft und zur Expansion österreichischer Firmen in Osteuropa beigetragen hätten. Alle Experten betonen, dass Stiftungen nicht primär Steuersparvehikel seien, sondern vor allem dem Zusammenhalt familiären oder unternehmerischen Vermögens dienen. Eiselsberg glaubt deshalb auch nicht, dass die Zahl der Neugründungen abnehmen wird. Weniger rechnet dagegen mit einem gewissen, wenn auch nicht dramatischen Rückgang, weil mit dem Auslaufen der Erbschafts- und Schenkungssteuer eines der Motive fürs „Stiftengehen“ wegfällt.

## Weniger Gestaltungsspielraum?

Den Gesetzesentwurf bewerten viele Experten als Schnellschuss und erwarten noch einige Reparaturen. Unklar sei etwa, wie viel die Gründung einer Substiftung kosten wird. Dabei gründet eine Privatstiftung eine weitere und überträgt Vermögen auf sie, was meist dazu dient, Stiftungen geänderten Verhältnissen anzupassen. Nach dem Wortlaut des Entwurfs käme es dabei zu einer Kumulation der KEST und der Eingangsteuer. Der Fiskus würde also insgesamt 27,5 Prozent Steuer kassieren statt – wie bisher in der Mehrzahl der Fälle – nur 2,5 Prozent. Das würde wohl das Aus für Substiftungen bedeuten. „Der Gestaltungsspielraum würde damit deutlich eingeschränkt“, gibt Rechtsanwältin Katharina Müller, Partnerin bei Willheim Müller, zu bedenken. Gerade jetzt könnte das viele treffen: Immer mehr Stifter entdecken nämlich erheblichen Anpassungsbedarf bei ihren Stiftungen, weil sich ihre finanziellen und persönlichen Verhältnisse in den 15 Jahren seit Einführung des Privatstiftungsrechts verändert haben. Sollte der Gesetzesentwurf diesbezüglich unverändert bleiben, rät Müller änderungswilligen Stiftern, die Gründung einer Substiftung noch vor dem 31. Juli durchzuziehen. Es gibt aber schon erste Signale von den Legisten, dass diese Problematik entschärft werden soll.

Auch im Bereich der sozialen und karitativen Stiftungen hofft man noch auf Änderungen. Ansonsten würde sich für sie die Situation verschlechtern, da mit der Schenkungssteuer auch bestimmte Ausnahmeregelungen für Geldspenden wegfallen.

## AUF EINEN BLICK

Während Schenkungen künftig steuerfrei sind, bleiben Zuwendungen an Stiftungen weiterhin steuerpflichtig (Steuersatz im Normalfall fünf Prozent, bei Substiftungen und gemeinnützigen Stiftungen 2,5 Prozent).

Bei Grundstücken soll, wie bisher, nicht der Verkehrswert, sondern der dreifache Einheitswert als Bemessungsgrundlage gelten.

Ein erhöhter Eingangsteuersatz von 25 Prozent soll für Zuwendungen an bestimmte ausländische Stiftungen zu berappen sein.

Entnahmen von ab 1. August 2008 eingebrachtem Substanzvermögen werden steuerfrei, bei früher eingebrachtem Vermögen gilt weiterhin ein Steuersatz von 25 Prozent.

Substiftungen würden nach dem Wortlaut des Entwurfs viel teurer – hier wird noch eine Änderung erwartet.